

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 1416

Bearbeiter: Fabian Afshar/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 1416, Rn. X

BGH 3 StR 367/23 - Beschluss vom 31. Oktober 2023 (LG Krefeld)

Einheitsjugendstrafe.

§ 31 JGG

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Krefeld vom 23. Juni 2023 aus den in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts dargelegten Gründen dahin geändert, dass in die Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten die Verurteilungen durch das Amtsgericht Krefeld vom 5. Februar 2020 () und das Amtsgericht Hameln vom 21. Juli 2021 () einbezogen werden.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.